

Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung  
Sophienblatt 50a | 24114 Kiel

Dezernat 3

Schulleitungen der  
berufsbildenden Schulen einschließlich der  
Regionalen Bildungszentren  
des Landes Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Michael Gülc -SHIBB 3-  
michael.guelck@shibb.landsh.de  
Telefon: 0431 988-9703/  
Telefax: 0431 988-640-9703/

14.04.2021

## Corona-Schulinformation Nr. 20/2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und sehr geehrte Schulleiter,

mit der vergangenen Schulinformation haben wir Sie darüber informiert, dass Sie in dieser Woche weitere Informationen zum Schulstart nach den Osterferien erhalten. In dieser Schulinformation greifen wir daher folgende aktuelle Themen für Sie auf.

### Inhalt

- 1 Präsenz- und Wechselunterricht sowie Distanzlernen nach den Osterferien ..... 2
- 2 Einführung von verpflichtenden Selbsttests nach den Osterferien ..... 3
- 3 Auffanglösung für Videokonferenzen bei Störungen des Landesdienstes ..... 7

## 1 Präsenz- und Wechselunterricht sowie Distanzlernen nach den Osterferien

Grundlage für die Entscheidung, in welcher Form Unterricht in der nächsten Woche stattfindet, ist die jeweils gültige Schulencorona-Verordnung sowie der Corona-Reaktionsplan der Landesregierung. Der Corona-Reaktionsplan als Stufenplan mit klaren Inzidenzwerten stellt dabei den Orientierungsrahmen für die weiteren Schritte dar. Danach sind die stufenweisen Schritte zur Rückkehr zum Präsenzunterricht an die Inzidenzwerte für das gesamte Land und die Dynamik des Infektionsgeschehens geknüpft. Die genauen Stufen können Sie auf der Homepage des Ministeriums unter [schleswig-holstein.de - Coronavirus - Schulen&Hochschulen - Weiterentwickelter Corona-Reaktionsplan für Schulen \(schleswig-holstein.de\)](https://www.schleswig-holstein.de/Coronavirus-Schulen&Hochschulen-Weiterentwickelter-Corona-Reaktionsplan-fuer-Schulen) abrufen.

Aktuell gilt grundsätzlich weiterhin die Stufe III des Corona-Reaktionsplan mit folgenden Regelungen:

- Distanzlernen, Präsenzangebote für Abschluss- und Prüfungsklassen,
- nur 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler dürfen in Präsenz beschult werden
- Abschlussklassen **und NEU Q1**: Präsenzangebote unter Hygienebedingungen
- Prüfungen in Präsenz unter Hygienebedingungen. Gleiches gilt für schriftliche Leistungsnachweise, soweit diese für die Bildung von unmittelbar abschlussrelevanten Noten in Zeugnissen zum Ende des Schuljahres 2020/21 erforderlich sind (vgl. § 7a SchulencoronaVO).

Gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium und unter Beachtung der Stellungnahmen der örtlichen Gesundheits- und Schulämter treffen wir davon abweichende Entscheidungen über weitergehende notwendige Einschränkungen des Schulbetriebs aufgrund einer steigenden Inzidenzentwicklung in einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten immer mittwochs und geben diese dann auch im Laufe des Tages bekannt. Schulen in Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die Inzidenz drei Tage hintereinander über dem Wert von 100 liegt, müssen aufgrund des aktuell gültigen sogenannten 100-er Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren auch mit einem kurzfristigen Wechsel in das Distanzlernen rechnen. Die Durchführung von Präsenzangeboten für die Abschlussklassen - ab kommender Woche zusätzlich auch für den Jahrgang Q1 - ist auf jeden Fall gewährleistet und auch alle Prüfungen werden selbstverständlich unter Hygiene- und Abstandsbedingungen ab kommender Woche fortgesetzt.

## 2 Einführung von verpflichtenden Selbsttests nach den Osterferien

Die Durchführung von Präsenzunterricht an unseren Schulen ist in Zeiten von Corona stets ein Spagat zwischen der Durchführung von Präsenzunterricht und Fragen des Infektionsschutzes. Für die Landesregierung hat der Unterrichtsbetrieb in Präsenz nach wie vor größte Bedeutung. Auch wenn Sie alle mit größtmöglichem Einsatz das Distanzlernen gut gestaltet haben, kann der Präsenzunterricht weder im Hinblick auf den Lernerfolg noch auf die notwendigen Sozialkontakte ersetzt werden. Zu beachten sind auch die Folgewirkungen für Kinder und Jugendliche, die besonders unter der Pandemie und deren Bekämpfung, sowohl physisch als auch psychisch leiden.

Auch für die Zeit nach den Osterferien ist es daher unser Ziel, soweit es das Pandemiegeschehen zulässt, Präsenzunterricht zu ermöglichen und dies durch umfassende und wirksame Maßnahmen abzusichern. Die Landesregierung hat sich daher entschieden, den Präsenzunterricht für die Zeit ab dem 19. April 2021 durch die Einführung einer Testpflicht als zusätzlichen Baustein abzusichern und auf diesem Weg den Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22. März 2021 sowie die von der Bundesregierung bereits beschlossene Änderung des Infektionsschutzgesetzes umzusetzen, mit denen eine zweimal wöchentliche Testung für Schülerinnen und Schüler sowie für in Schulen Beschäftigte verpflichtend vorgesehen ist.

Folgende Informationen zur Testpflicht möchte ich Ihnen gerne für Ihre weiteren Planungen übermitteln:

- Beschränkung des Zugangs zum Präsenzunterricht
  - Für die Zeit ab dem 19. April ist der Zutritt zur Schule im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen für alle Personen an den Nachweis eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine SARS-CoV-2-Infektion geknüpft. Dies gilt neben dem regulären Unterrichtsbetrieb auch für die Teilnahme an der Notbetreuung und im Ganztags.
  - Die Pflicht zum Nachweis eines negativen Testergebnisses gilt für Schülerinnen und Schüler genauso wie für Lehrkräfte und alle weiteren an Schule beschäftigten Personen. Auch Besucherinnen und Besucher, die in der Schule tätig werden, müssen während der Schulzeit einen negativen Test vorlegen. Personen, die sich nur kurzzeitig an Schule aufhalten, z.B. um einen Schüler, eine Schülerin abzuholen oder ein Testkit in Empfang nehmen, sind davon ausgenommen.
  
- Nachweis eines negativen Testergebnisses
  - Zum Nachweis eines negativen Testergebnisses stehen folgende drei Möglichkeiten zur Verfügung:
    - Durchführung einer zweimal wöchentlichen Selbsttestung in der Schule.
    - Vorlage einer Bescheinigung eines negativen Testergebnisses über einen an anderer Stelle durchgeführten Test, z. B. im Bürgertestzentrum, in einer Arztpraxis oder in einer Apotheke. Der Test darf nicht länger als drei Tage zurückliegen und muss danach erneut erfolgen und bescheinigt werden.
    - Vorlage einer qualifizierten Selbstauskunft über einen durchgeführten Selbsttest im häuslichen Umfeld. Dieser Test darf nicht länger als drei Tage zurückliegen und muss danach erneut durchgeführt und bescheinigt werden.
  - Für zwei Personengruppen gibt es Ausnahmen von der Testpflicht:

- Schülerinnen und Schüler, die sich derzeit in den Abschlussprüfungen befinden, sind weiterhin von der Testpflicht ausgenommen. Hier gilt weiterhin die Regelung, dass im Vorfeld jeder Prüfung ein Testangebot in Schule unterbreitet wird.
  - Kinder und Jugendliche mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die auf Grund einer schwerwiegenden körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Selbsttest eigenständig in Schule durchzuführen, sind von der Testpflicht solange befreit, bis Schulen Einzeltests zur Mitnahme nach Hause ausreichen können und der Test dann im häuslichen Umfeld durchgeführt und im Rahmen der qualifizierten Selbstauskunft bescheinigt werden kann. Dies wird nach aktuellem Stand frühestens in der 18. Kalenderwoche der Fall sein. Ungeachtet dessen sollen auch diese Schülerinnen und Schüler soweit möglich eine Testung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durchführen.
- Vorlage einer Einwilligungserklärung für Durchführung von Selbsttests
- Für die Teilnahme an den Tests in Schule ist für minderjährige Schülerinnen und Schüler die Vorlage einer Einwilligungserklärung notwendig. Diese ist über die Homepage des Ministeriums abrufbar ([www.schleswig-holstein.de/wirtesten](http://www.schleswig-holstein.de/wirtesten)) und zu Ihrer Information auch als Anlage 1 beigelegt. Sollten Eltern im Einzelfall Schwierigkeiten haben, das Dokument auszudrucken, unterstützen Sie bitte. Das gilt besonders, wenn Schülerinnen und Schüler am ersten Unterrichtstag keine aktuelle Einverständniserklärung vorlegen können.
  - Volljährige Personen müssen keine Einwilligungserklärung vorlegen, sondern erklären ihre Einwilligung über die Durchführung des Tests.
  - Grundsätzlich gilt eine einmal erteilte Einwilligung zur Durchführung eines Selbsttests bis auf Widerruf fort.
- Hinweise zur Durchführung der Selbsttests in Schule
- Die Wochentage, an denen Selbsttests in der Schule durchgeführt werden, sollten je nach aktueller Unterrichtsorganisation (Präsenz- oder Wechselunterricht usw.) so gewählt werden, dass eine regelmäßige Durchführung sichergestellt ist. Dabei bitten wir um Beachtung der folgenden Aspekte:
- Pro Woche sollen zwei Selbsttests an den Schulen durchgeführt werden, unabhängig davon, ob täglicher Präsenzunterricht oder Wechselunterricht stattfindet. Der erste Selbsttest der Woche ist in der Regel am jeweils ersten Schulbesuchstag nach dem Wochenende durchzuführen. Ein z. B. am Montag durchgeführter Test gilt auch noch für den Schulbesuch am Dienstag und Mittwoch. Am Donnerstag ist dann (spätestens) ein erneuter Test durchzuführen bzw. ein neues Testergebnis vorzulegen.
  - Falls für eine Schule, einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt Distanzlernen angeordnet wurde, finden mit Ausnahme der an der Notbetreuung beteiligten Personen keine Selbsttests in der Schule statt.
  - Die Selbsttests können grundsätzlich im Klassenverband in den Klassenzimmern während der Unterrichtszeit stattfinden. Andere Räumlichkeiten können genutzt werden, sofern auch dort die Hygienevorschriften eingehalten und die Beaufsichtigung sichergestellt werden. Ansammlungen ohne Einhaltung des Mindestabstands und Durchmischungen von Schülerinnen und Schülern aus mehreren Klassen sind zu vermeiden.

- Vor und nach Testdurchführung ist insbesondere auf die Handhygiene, d.h. Händewaschen zu achten. Die Tische sind nach der Testdurchführung - soweit erforderlich - zu reinigen.
  - Die Aufsicht und Anleitung bei der Durchführung der Selbsttests erfolgt grundsätzlich durch die jeweilige Lehrkraft. Für die Anleitung können auch andere geeignete Personen eingesetzt werden; die Entscheidung trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.
  - Soweit Sie in dieser Woche Tests der Firma Siemens erhalten, wird empfohlen, diese Tests, soweit wie möglich, vorrangig den an Schule Beschäftigten sowie den älteren Schülerinnen und Schülern zur Verfügung zu stellen und die Rochetests für die jüngeren Schülerinnen und Schüler vorzusehen. Auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Tests und eine ordnungsgemäße Entsorgung des Testmaterials ist zu achten.
- Folgen bei Nichtvorlage eines negativen Testergebnisses
- Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer nicht vorliegenden Bescheinigung über ein negatives Testergebnis nicht zugangsberechtigt sind, erhalten ein eingeschränktes Angebot im Distanzlernen, das im Umfang in etwa dem entspricht, was Schülerinnen und Schüler im Wechselunterricht während der Phase des Distanzlernens erhalten. Die Leistungsbewertung dieser Schülerinnen und Schüler erfolgt auf Basis dessen, was Lehrkräften im Rahmen der realisierbaren Kontakte und an Rückläufen zu Arbeitsaufträgen und Aufgaben an Erkenntnissen möglich ist. Diese Arbeitsaufträge können die Lehrkräfte auch verpflichtend aufgeben. Dabei überprüfen Lehrkräfte, z. B. über regelmäßige Gespräche zu eingereichten Arbeitsergebnissen, den Grad der Eigenständigkeit der Bearbeitung und tragen den Bedingungen, unter denen Arbeitsergebnisse entstanden sind, bei der Bewertung angemessen Rechnung.
  - Lehrkräfte, die der Testpflicht nicht nachkommen, dürfen das Schulgelände nicht betreten und können nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die der Testpflicht nicht nachkommen, verstoßen hierdurch gegen ihre Dienstpflicht und müssen mit dienstrechtlichen Konsequenzen rechnen. Bei Lehrkräften an Ersatzschulen hat der Schulträger in eigener Verantwortung zu prüfen, inwieweit die Weigerung der Testpflicht nachzukommen, arbeitsrechtlich zu ahnden ist.
- Umgang mit den Testergebnissen/Datenschutz
- Allgemein gilt, dass die Testergebnisse der Selbsttests von der Schule ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts verarbeitet werden dürfen, soweit nicht gesetzliche Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestehen.
  - Bei einem positiven Testergebnis muss sich die entsprechend getestete Person unmittelbar in die Absonderung begeben. Schulen halten hierzu in der Regel einen weiteren Raum bereit, in dem sich Schülerinnen und Schüler aufhalten können, bis die ebenfalls unmittelbar zu verständigenden Erziehungsberechtigten oder eine von ihr beauftragte Person die Schülerin bzw. den Schüler abholen. Kommt es zu mehreren positiven Selbsttests, müssen die Schülerinnen und Schüler jeweils einzeln in einem Raum warten. Eine Nutzung der Schülerbeförderung oder eines öffentlichen Verkehrsmittels ist nicht zulässig. Je nach Alter und Selbstständigkeit können Schülerinnen und Schüler mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten

auch selbstständig den Heimweg nach vorheriger Belehrung über die einzuhaltenden Verhaltensrichtlinien antreten.

- Bei Feststellung des positiven Testergebnisses durch die Aufsichtsführenden ist bei Übermittlung des Testergebnisses darauf zu achten, dass andere Personen hiervon nur dann Kenntnis erlangen, wenn dies für das weitere Vorgehen oder zum Beispiel für die Betreuung und Abholung des Kindes zwingend erforderlich ist.
- Während dieser Zeit ist darauf zu achten, dass sich Schülerinnen und Schüler in dieser Belastungssituation nicht alleingelassen fühlen und eine altersangemessene Betreuung gewährleistet ist. Auch für diese Fälle treffen Schulen im Vorfeld vorausschauend die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen. Darüberhinausgehende Schutzmaßnahmen, etwa die präventive Quarantäne der gesamten Lerngruppe oder aller Personen, die mit der positiv getesteten Person Kontakt hatten, ist im Regelfall nicht erforderlich.

In Schule Beschäftigte begeben sich nach Information der aufsichtsführenden Person eigenständig auf dem direkten Weg in die Absonderung und melden sich dienstunfähig.

– Aufgabe der Lehrkräfte

- Die Selbsttests stellen ein weiteres wichtiges Instrument zur Minimierung des Infektionsrisikos an den Schulen dar. Durch die Testungen können etwaige Infektionen frühzeitig erkannt werden, was den Gesundheitsschutz aller im Schulgebäude befindlichen Personen deutlich erhöht.
- Unter diesen Umständen zählt zu den Dienstaufgaben der Lehrkräfte, dass sie bei der Durchführung der Selbsttests an den Schulen altersangemessene Hinweise und Erläuterungen geben, Erklärvideos mit den Schülerinnen und Schülern ansehen und diese erforderlichenfalls unterstützend kommentieren. Abhängig von den ausgelieferten Selbsttests und deren konkreter Durchführung gehört zu den Dienstpflichten auch die jeweilige Vorbereitung der Durchführung.
- Da die Selbsttests so konzipiert sind, dass diese von den Schülerinnen und Schülern zwar unter Aufsicht, aber ohne fremde Hilfe eigenständig durchgeführt werden können, ist ein aktives Handeln bzw. Eingreifen der betroffenen Lehrkräfte bei der Abstrichnahme selbst nicht erforderlich. Die Durchführung kann im Klassenraum oder einer anderen geeigneten Räumlichkeit erfolgen, wenn darauf geachtet wird, dass die Mund-Nasen-Bedeckung jeweils nur für den kurzen Moment der Probenentnahme abgenommen wird und die Vorgaben zum Lüften beachtet werden. Je nach räumlichen Verhältnissen kann auch die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m vorgesehen werden. Die aufsichtführende Person trägt eine medizinische Gesichtsmaske und wahrt den Abstand.

– Die in der Anlage beigefügten Vorlagen 1 und 2 sind bitte verbindlich zu verwenden bei der Umsetzung der Teststrategie.

### **3 Auffanglösung für Videokonferenzen bei Störungen des Landesdienstes**

Bereits in der vergangenen Schulinformation sind Sie über das Schaffen einer Auffanglösung für die Zeit ab dem 19. April 2021 für den Fall informiert worden, dass es zu Störungen bei der Durchführung von Videokonferenzen kommt. Als Anlage 6 erhalten Sie nunmehr eine Checkliste, die Sie dabei unterstützen soll, Störungen in Videokonferenzen zu identifizieren, die nicht auf den Dienst selbst zurückzuführen sind, und diese zu beheben. Sollte dies nicht möglich sein, steht Ihnen der Technische Support von Dataport unter der Telefonnummer 040 – 428 46 1904 zur Verfügung. Die Mitarbeitenden führen mit Ihnen eine Störungsaufnahme und eine gemeinsame Fehlersuche durch und stellen Ihnen Zugangsdaten zu einem Videokonferenzdienst in der Auffanglösung bereit. Darüber hinaus werden Detailinformationen zur Bedienung und zum Ablauf der Bereitstellung voraussichtlich ab dem 16. April 2021 (Dienstschluss) unter folgender Adresse zur Verfügung gestellt: <https://medienberatung.iqsh.de/fallback.html>.

Bitte leiten Sie die Corona-Schulinformation auch an die Gremien in Ihrer Schule weiter. Bei Rückfragen schreiben Sie uns gern eine E-Mail an folgende Adresse: [corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de](mailto:corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de).

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Michael Gülck  
Obere Schulaufsicht und Dezernatsleiter

Anlagen:  
Anlage 1: Einverständniserklärung Selbsttestung  
Anlage 2: Qualifizierte Selbstauskunft  
Anlage 3: Erfassungsbogen  
Anlage 4: Merkblatt Quarantäneverordnung  
Anlage 5: Erlass Beurlaubung ab 19. April 2021  
Anlage 6: Checkliste Videokonferenzstörung